

SCHLETTAU UND DÖRFEL IM ZSCHOPAUTAL



www.schleittau-im-erzgebirge.de

Amts- und Mitteilungsblatt · Jahrgang 30 · Februar 2019 (Nummer 2/30.01.2019)

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Leserinnen und Leser unseres Amts- und Mitteilungsblattes,

verwöhnt von den überdurchschnittlich hohen Temperaturen im Jahr 2018 erreichte uns nun doch das von Osteuropa einziehende Kältehoch, verbunden mit Schneefall und den schönen und unschönen Seiten des erzgebirgischen Winters.

Während es die Autofahrer und Grundstücksbesitzer vor einige Herausforderungen stellt, freuen sich die Wintersportbegeisterten über wunderschöne gespurte Loipen rund um Schleittau.

Vielen Dank an den Loipenverein für die ehrenamtlich geleistete Arbeit zur Freude unserer Bürgerschaft und auch unserer Gäste!

Leider konnte bislang noch keine wirklich funktionierende Lösung für die Schaffung einer öffentlich nutzbaren Rodelbahn im Stadtgebiet herbeigeführt werden. Teilweise wurde versucht, Gemeindestraßen für diesen Zweck zu nutzen, jedoch fand dies nicht die Zustimmung aller betroffenen Anlieger.

In der Januar-Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleittau wurde das Thema „Rodelbahn“ daher aufgegriffen und darüber beraten. Ziel soll es sein, eine Lösung zu finden, welche langfristig für diesen Zweck tragbar ist und den öffentlichen Straßenverkehr nicht einschränkt.

Hoffen wir, dass in den Winterferien genügend Schnee liegt, damit unsere Kinder mit großer Freude an der „weißen Pracht“ die Zeit im Freien verbringen können und auch die Loipen um Schleittau gut genutzt werden.

Vielleicht trifft man sich bei dieser Gelegenheit auch einmal in einem an der Strecke liegenden Gasthaus zur gemütlichen Einkehr.

Ich wünsche Ihnen, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, liebe Leserinnen und Leser unseres Amts- und Mitteilungsblattes, einen winterlichen Monat Februar und unseren Kindern schöne und erholsame Winterferien.

Dem TSV 1864 Schleittau, Abteilung Tischtennis, wünsche ich gutes Gelingen bei der Ausrichtung der diesjährigen öffentlichen Faschingsfeier in der Lindenhofturnhalle.

*Ihr Bürgermeister
Conny Göckeritz*



Foto von Lutz Brenner

Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis/Gemeinde/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft/Verwaltungsverband
Schlettau
Verwaltungsgemeinschaft
Scheibenberg-Schlettau

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ und/oder ausfüllen.

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung

der Wahl

☒ zum Stadtrat Schlettau

am 26. Mai 2019

1. Zu wählen sind

	Gemeinde/Stadt/Landkreis/Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Stadtrat in	Schlettau	14	21	40

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en)

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 21. März 2019, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar

- für die oben benannte Stadtratswahl beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses

Anschrift

Stadtverwaltung Scheibenberg, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 09481 Scheibenberg,
2. Obergeschoss, Raum 2.4

2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist,

- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
 - bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.
2. Wählbar in den Stadtrat sind Bürger der Stadt, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Stadt ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt.

3. Als Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
 - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.
5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

4. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Stadtratswahl:

Anschrift/Kontaktdaten/ggf. Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Scheibenberg, Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses Amtsleiterin Frau Tuchscheerer, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 09481 Scheibenberg, 2. Obergeschoss, Raum 2.4, Öffnungszeiten: montags bis freitags (außer mittwochs) 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags und donnerstags zusätzlich 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

5. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.
2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages
 - für die Stadtratswahl bei der Stadtverwaltung:

Anschrift

Gemeindewahlausschussvorsitzender Amtsleiterin Frau Tuchscheerer,
Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 09481 Scheibenberg

während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten

montags bis freitags (außer mittwochs) 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags und donnerstags zusätzlich 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bis 21. März 2019, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses (für die Stadtrats-/Ortschaftratswahl) spätestens bis 14. März 2019 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

6. Die unter Punkt 1. benannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit
☒ der Wahl zum Europäischen Parlament
 verbunden.

Ort, Datum Schlettau, 18. Januar 2019	Unterschrift  Conny Göckeritz Bürgermeister der Stadt Schlettau
--	--



Tierbestandsmeldung 2019

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter,
 bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2018 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2019 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2019 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2019 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
 Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a,
 01099 Dresden

Tel: 0351 / 80608-0, Fax: 0351 / 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de Internet: www.tsk-sachsen.de



Bekanntmachung



des Landratsamtes Erzgebirgskreis – Obere Flurbereinigungsbehörde – zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Teilnehmergemeinschaft Dörfel (Anschrift: Teilnehmergemeinschaft Dörfel beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat 33, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz, stellt gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Verfahren der Ländlichen Neuordnung Dörfel auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergemeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 UVPG. Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Von der Teilnehmergemeinschaft Dörfel wurden die nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Folgende Merkmale des Vorhabens bzw. folgende Vorkehrungen waren für die Einschätzung maßgebend:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Teilnehmergemeinschaft plant die Herstellung und Ausbau folgender gemeinschaftlichen Anlagen:

- Neubau des westlichen Teilabschnitts vom „Nordweg“, Zufahrt zur Milchviehanlage (116 01-7),
- Erneuerung der Deckschicht eines Teilstücks vom „Querweg“ (116 03-3),
- Änderung der Deckschicht bei 3 Ausweichstellen am mittleren Teilstück vom „Südweg“ (116 10-6),
- Änderung der Deckschicht bei einer Ausweichstelle und Ersetzen des Durchlasses am nördlichen Teilabschnitt vom „Südweg“ (116 18-1),
- Änderung der Deckschicht des östlichen Teilabschnitts vom „Südweg“ (116 23-8),
- Rückbau der „alten Waage“ und deren Zufahrtsflächen in Dörfel (518 03-4).

Der Bauumfang der 5. Planänderung wird im Verhältnis zur Verfahrungsfläche als gering eingeschätzt. Die geplanten Maßnahmen tragen dazu bei, die positive Entwicklung des Flurbereinigungsgebietes fortzuführen und die Neugestaltung zu optimieren. Insbesondere der geplante Wegeneubau ergänzt mit seiner wichtigen Erschließungs- und Anbindungsfunktion das vorhandene Wegenetz und entlastet das Straßennetz in der Ortslage nachhaltig.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Die Versiegelung des Bodens und die erhebliche Beeinträchtigung seiner Funktion im Bereich der Baumaßnahmen kann durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Für die weiteren Schutzgüter sind keine oder nur geringe Beeinträchtigung zu erwarten.

Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPg).

2. Standort der Vorhaben

Vom Wegeneubau sind überwiegend intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen betroffen. Der Ausbau (Versiegelung) erfolgt auf vorhandenen Wegeflächen, die schon im Bestand durch Verdichtung und Befestigung Mängel in den Naturhaushaltsfunktionen aufweisen. Weitere Flächen werden nicht beansprucht. Positive Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild ergeben sich durch den Wegerückbau im Zusammenhang mit dem bereits plangenehmigten Anlagenrückbau (Waage mit Gebäude).

Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden Verbesserungen der Funktionen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes erreicht.

Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope betroffen:

- FFH-Gebiet „Zschopautal“ (Landesmelde-Nr. 250, EU-Melde-nummer: 4943-301),
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG (Biotop-Nr. § 088313, § 088314, § 088319, § 088320, § 088323, § 088396, § 088397, § 088398, § 088403, § 088404).

Die festgelegten Schutzzwecke der Schutzgebiete werden durch die Maßnahmen der Ländlichen Neuordnung nicht negativ beeinflusst. Die für die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile der Landschaft bleiben erhalten. Negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind ausgeschlossen.

Das Bewirtschaftungsziel, für die Zschopau einen „guten“ ökologischen Zustand zu erreichen, wird mit den Maßnahmen nicht gefährdet.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Anlagen- und baubedingte Auswirkungen, welche mit Baubeginn einsetzen, werden als gering eingeschätzt, da die Schutzgüter nur im verhältnismäßig geringen Umfang betroffen sind. Betriebsbedingte Auswirkungen sind aufgrund der verkehrsrechtlich eingeschränkten Nutzung sehr gering. Die Zerschneidungswirkung wächst durch die Baumaßnahmen leicht an, wird aber nicht erheblich sein.

Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt kann unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der notwendigen Kompensationsmaßnahmen nicht festgestellt werden.

4. Vorkehrungen

Insbesondere wird u. a. zur Minimierung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens die Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung der Brutzeiten vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt.

Diese Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPg nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können nach vorheriger Terminabsprache beim Referat 33, Stabsstelle Obere Flurbereinigungsbehörde, Bergstraße 7, 09496 Marienberg, Telefon: 03735 601-6271 eingesehen werden.

Marienberg, den 17.01.2019

Holland

Leiterin Stabsstelle Obere Flurbereinigungsbehörde

Beschlüsse aus der öffentlichen Stadtratssitzung am 20. September 2018**Beschluss-Nr. 221/2018**

Der Stadtrat der Stadt Schlettau genehmigt die vorliegende Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 23. August 2018.

Beschluss-Nr. 222/2018

Der Stadtrat der Stadt Schlettau stellt die Eröffnungsbilanz der Stadt Schlettau 01. Januar 2013 gemäß § 88a SächsGemO i. V. m. § 88C Absatz 2 SächsGemO entsprechend dem in der Anlage der Beschlussvorlage Nr. 072/2018 beiliegenden örtlich geprüften Exemplar fest. Das örtlich geprüfte Exemplar wird zum Beschlussbestandteil erhoben.

Beschluss-Nr. 223/2018

Der Stadtrat der Stadt Schlettau stellt dem Eisenbahnverein Bahnhof Schlettau e. V. auf der Grundlage des Nutzungsvertrages vom 20. Juni 2014 folgende Beträge zur Verfügung:

1.000 Euro für allgemeine Zwecke des Vereines (Produktkonto 28100101.431800)

Mit dem Antrag auf Auszahlung der Mittel hat der Verein den tatsächlichen Kostenanfall nachzuweisen.

Beschluss-Nr. 224/2018

Der Stadtrat der Stadt Schlettau beschließt die Verwendung der pauschalen Zuweisung zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen vom 29. Juni 2018 in den Ausgleichsjahren 2018, 2019 und 2020, jeweils in Höhe von 70.000 Euro, Festsetzungsbescheid vom 25. Juli 2018.

Im Jahr 2018 werden die Mittel für die Erlangung der wasserrechtlichen Genehmigung zur Nutzung des Mühlgrabens als Einspeisung für den Schlossparkteich verwendet.

Im Jahr 2019 werden die Mittel wie folgt verwendet:

Sanierung Turnhalle Beutengraben

Im Jahr 2020 werden die Mittel wie folgt verwendet:

Anschaffung eines Löschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr

Beschluss-Nr. 225/2018

Nachdem der Stadtrat der Stadt Schlettau Kenntnis von der Betriebskostenbekanntmachung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schlettau nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG für das Jahr 2017 Kenntnis genommen hat, beschließt man:

Die ungekürzten Elternbeiträge werden ab dem 01. Januar 2019 wie folgt festgesetzt:

Krippenkinder	215,00 Euro
Kindergartenkinder	110,00 Euro
Hortkinder	60,00 Euro
Sämtlich angegebene Elternbeiträge beziehen sich auf folgende Betreuungszeiten:	
Krippenkinder	9 Stunden täglich
Kindergartenkinder	9 Stunden täglich
Hortkinder	6 Stunden täglich

Beschluss-Nr. 226/2018

Der Stadtrat der Stadt Schlettau beschließt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Scheibenberg als Ortspolizeibehörde, zugleich erfüllen die Gemeinde für die Stadt Schlettau, im Rahmen der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft, in der Fassung des Entwurfes vom 07. Juli 2018, in der am 11. September 2018 geänderten Fassung.

Beschluss-Nr. 227/2018

Der Stadtrat der Stadt Schlettau nimmt den Bauantrag von René Weißbach vom 16. August 2018 (Posteingang) zur Kenntnis. Zum vorliegenden Bauantrag bezüglich des Austausches einer Werbeanlage auf dem Flurstück 354 Gemarkung Schlettau Angerstraße 27, wird positiv gemeindlich Stellung genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, dies an das Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3, Referat Bauaufsicht, weiterzuleiten.

Beschluss-Nr. 228/2018

Der Stadtrat der Stadt Schlettau beschließt grundsätzlich den Verkauf des ehemaligen Gymnasiums an den Bewerber Knorr Wohnkonzept GmbH & Co KG aus Schlettau zum Preis von 60.000 €. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Notarvertrag vorzubereiten und dem Stadtrat der Stadt Schlettau zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss-Nr. 229/2018

Der Stadtrat der Stadt Schlettau beschließt für die Ausübung des Vorkaufsrechtes zum Erwerb einer Teilfläche des Flurstückes 384/5 der Gemarkung Schlettau den in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigegebenen Entwurf eines Notarvertrages. Es soll eine Teilfläche von ca. 1.949 m² zum Kaufpreis von 20.000 € erworben werden. Die bereits angefallenen Kosten, Gebühren der Landesjustizkasse für Grundbucheintragungen und Notarkosten, sind durch die Stadt Schlettau zu tragen. Des Weiteren sind die mit dem Kaufvertrag anfallenden Kosten sind durch die Stadt Schlettau zu tragen.

Beschluss-Nr. 229a/2018

Der Stadtrat der Stadt Schlettau nimmt den Bauantrag von Frau Silke Zimmermann aus Annaberg-Buchholz vom 11. September 2018 (Posteingang) zur Kenntnis. Zum vorliegenden Bauantrag bezüglich der Nutzungsänderung der ehemaligen Gaststätte „Erholung“ zu einem Freizeit- und Ferienobjekt mit 2 Ferienwohnungen auf dem Flurstück Nr. 904/2 der Gemarkung Schlettau, wird positiv gemeindlich Stellung genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, dies an das Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3, Referat Bauaufsicht, weiterzuleiten.

Beschlüsse aus der öffentlichen Stadtratssitzung am 15. November 2018

Beschluss-Nr. 233/2018

Der Stadtrat der Stadt Schlettau genehmigt die vorliegende Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 20. September 2018.

Beschluss-Nr. 234/2018

Der Stadtrat der Stadt Schlettau beschließt, die Anzahl der Wahlplakate im öffentlichen Verkehrsraum je politischer Partei bzw.

Wählerversammlung wie folgt zu begrenzen:

- 10 Stück für die Kommunalwahl,
- 10 Stück für die Wahl zum Europäischen Parlament,
- 20 Stück für die Wahl zum Sächsischen Landtag.

Beschluss-Nr. 235/2018

Der Stadtrat der Stadt Schlettau beschließt, dass die Mitglieder des Stadtrates bereit sind, an der digitalen Gremienarbeit teilzunehmen und mitzuwirken. Als Ziel der Umsetzung soll der Beginn der kommenden Legislaturperiode des Stadtrates im Jahr 2019 festgehalten werden. Die Verwaltung wird mit der weiteren Umsetzung dieser Aufgabe beauftragt. Entsprechende finanzielle Mittel sind in den Haushalt für das Jahr 2019 einzustellen.

Beschluss-Nr. 236/2018

Der Stadtrat der Stadt Schlettau stimmt in seiner Sitzung am 15. November 2018 dem Finanzierungsmodell zur Finanzierung des Regionalmanagements für das LEADER-Gebiet Annaberger Land im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Dezember 2023 zu.

Beschluss-Nr. 237/2018

Der Stadtrat der Stadt Schlettau nimmt den Verkauf des Flurstücks 917/1 der Gemarkung Schlettau zur Kenntnis. Es werden keine Belange der Stadt Schlettau berührt, die die Ausübung eines Vorkaufsrechtes begründen.

Beschluss-Nr. 238/2018

Der Stadtrat der Stadt Schlettau genehmigt den Nachtrag Nr. 1 für das Los 1 – Zimmereiarbeiten bei der Sanierung der Turnhalle Beutengraben in Höhe von -1.034,41 € brutto. Die Auftragssumme vermindert sich um 1.034,41 € auf 198.756,83 €.

Beschluss-Nr. 239/2018

Der Stadtrat der Stadt Schlettau genehmigt den Nachtrag Nr. 1 für das Los 4 – Baumeisterarbeiten bei der Sanierung der Turnhalle Beutengraben in Höhe von 5.880,96 € brutto.

Informationen aus dem Rathaus

Fundsache

Es wurde ein Schlüsselbund in der Stadtverwaltung Schlettau abgegeben.

Freie Wohnungen

1 Wohnung; 2 Zi., Küche, Wo.-zi., Schl.-zi., Bad/WC, Flur
57 qm

1 Wohnung; 3 Zi., Küche, Wo.-zi., Schl.-zi., kl. Ki.-zi., kl. Vorsaal,
Bad/WC, Nebenr.
56 qm, Hochpat.

1 Wohnung; Wo.-zi., Schl.-zi., Flur, Dusche
33 qm, EG

1 Wohnung; Küche, Wo.-zi., Schl.-zi., Ki.-zi., Bad, WC
95 qm, 2. OG

Weitere Auskünfte erhalten Sie dazu im Rathaus Schlettau.

Wichtige Termine

Freiwillige Feuerwehr Schlettau

Dienstag, 12.02.2019

C. Kandler

Praktische Ausbildung Be- und Entlüften

Samstag, 26.02.2019

H. Thiele

Vorgehensweise bei VKU mit LKW

Sirenenprobelauf

Der Probelauf der Sirenen findet am 02.02.2019 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 11:15 Uhr statt.

Jugendfeuerwehr

Freitag, 08.02.2019
Grundlagen in der Jugendfeuerwehr

R. Wenisch

Schulnachrichten

Peterchens Mondfahrt

Am 12. Dezember 2018 fuhren die SchülerInnen und Lehrerinnen der Grundschule Schlettau in das Eduard-von-Winterstein-Theater nach Annaberg-Buchholz. Dort wurde das Theaterstück „Peterchens Mondfahrt“ aufgeführt.

Wir bedanken uns bei der Stadt Schlettau für die Übernahme der Kosten für die Busfahrt und bei den Eltern, die uns begleiteten.

Die SchülerInnen und Lehrerinnen der Grundschule Schlettau



Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116117 zu erreichen.

Urlaubsmeldung

Die Arztpraxis

Lucie Armbrecht
R.-Breitscheid-Straße 3
09487 Schlettau

bleibt **vom 14.02.2019 bis 22.02.2019** wegen Urlaub geschlossen.

Vertretung:

14.02.2019 bis 20.02.2019 GP Oehme, An der Arztpraxis 56E, 09474 Crottendorf, Tel.: 037344 8261
21.02.2019 bis 22.02.2019 Praxis Mynett, R.-Breitscheid-Straße 41, 09481 Scheibenberg, Tel.: 037349 143838

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

02./03.02.2019 Dr. med. Brigitte Böhme Tel.: 03733 65088
Markt 24, 09487 Schlettau
09./10.02.2019 Dipl.-Stom. Sylke Kühn Tel.: 037297 4425
Str. d. Freundschaft 25, 09419 Thum
16./17.02.2019 Dr. med. Dagmar Steinberger Tel.: 037342 8157
Karlsbader Str. 163, 09465 Sehmetal-Neudorf
23./24.02.2019 Janin Schneider Tel.: 03733 679031
Str. d. Einheit 19, 09456 Annaberg-Buchholz

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt in den Praxen der genannten Zahnärzte samstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr und sonntags von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr. Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse oder unter: www.zahnärzte-in-sachsen.de.

Urlaubsmeldung

Die **Zahnarztpraxis Dr. Brigitte Böhme** ist wegen Urlaub vom 15.02.2019 bis 22.02.2019 geschlossen.

Vertretung:

DS Ch. Lorenz, Breitscheid Str. 22, Scheibenberg
Tel.: 037349 8256
DS A. Grummt, Böhmische Str. 9, Schlettau
Tel.: 03733 61282

Landratsamt Erzgebirgskreis Aue, 05.12.2018
Abteilung 3 Umwelt und Sicherheit AZ: 508.111/18-351 scho.
Referat Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Bereitschaftsdienst der Tierärzte vom 28.01. bis 03.03.2019

Gebiet Annaberg

28.01. – 03.02.2019

Herr TA Lindner/Thum OT Herold
Tel.: 037297 476312 oder 0162 3794419
Groß- und Kleintiere

04.02. – 10.02.2019

Herr TA Alexander Armbrecht/Schlettau
Tel. 0162 3280467 (**Großtiere**)
Tel. 0162 9182739 (**Kleintiere**)

11.02. – 17.02.2019

Frau Dr. Sandy Dathe-Schulz/Gelenau
Tel. 0900 1773388 oder 0174 3160020
Kleintiere und Pferde
(kein Außendienst, nur Stationspraxis)

18.02. – 24.02.2019

Herr Dr. Stanley Geisler/Annaberg-Buchholz
Tel. 0160 96246798 **Kleintiere**

25.02. – 03.03.2019

Frau TÄ Susann Ziebolz/Ehrenfriedersdorf
Tel. 037341 574380 **Kleintiere**

Der Bereitschaftsdienst beginnt wochentags jeweils 18:00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag 6:00 Uhr. Die Wochenendbereitschaft beginnt Freitag 18:00 Uhr und endet Montag 6:00 Uhr. Es wird gebeten, den tierärztlichen Bereitschaftsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen und sich vor dem Besuch des Notdienstes telefonisch anzukündigen.

Frank Richter

Amtlicher Tierarzt/Sachgebiet Tierseuchen

Landkreis Erzgebirge

Tierärzte/Fleischbeschaubezirke

Tierarztpraxis	Crottendorf, Schlettau, Dörfel,
Armbrecht	Walthersdorf, Sehma, Cranzahl,
09487 Schlettau	Neudorf, Scheibenberg, Oberscheibe,
Tel.: 03733 6797547	Tannenberg, Annaberg-B., Wiesa,
oder 0162 3280467	Frohnau, Kleinrückerswalde

Veranstaltungskalender

Stadt Schlettau Veranstaltungen im Februar

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter
09.02.2019	20:00 Uhr	„DIE ZÖLLNER im Duo Infernale“	Förderverein Schloss Schlettau e. V. Rittersaal Tourist-Info, Tel.: 03733 66019

Fasching 2019 – Kostümverleih

Wir laden Sie ein zum Kostümverleih in den historischen Kostümfundus Bauhof Schlettau am Samstag, dem 23. Februar 2019, von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr.





Faschings-Party

MIT DJ KARL X

Stargast:
ANNEL & ALOIS

ÜBERRASCHUNGS-
TANZGRUPPE



**BUNTES PROGRAMM
FÜR GROS UND KLEIN**

Kinderfasching: 15.30Uhr-17.00Uhr (Eintritt 1€)
Abendveranstaltung: 20.00Uhr (Eintritt 3€)

Wo: Lindenhof Turnhalle Schlettau
Wann: Samstag 23.02.2019

Kooperation Naturschutz und Landwirtschaft in Sachsen – Naturschutzberatung im Altkreis Annaberg

Der Landschaftspflegeverband „Mittleres Erzgebirge“ e.V. ist als Naturschutzqualifizierer für Landnutzer im Altkreis Annaberg tätig.

Wichtige Zielstellungen unseres Beratungsangebotes sind die Erhaltung und die Entwicklung der ökologischen Funktionen landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Erhaltung der Artenvielfalt sowie in NATURA 2000 - Gebieten die Erhaltung bzw. Entwicklung spezieller Lebensraumtypen einschließlich der Umsetzung von Maßnahmen der Managementpläne.

Unser Beratungsangebot umfasst die:

- Information der Landnutzer über Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes im Betrieb sowie der Fördermöglichkeiten
- konkrete, schlagbezogene Information und Beratung mit Abstimmung geeigneter Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen
- detaillierte fachliche Einschätzung potentieller Flächen für Naturschutzmaßnahmen (Vor-Ort-Besichtigung mit umfassender Kartierung und Dokumentation) vor Beantragung von Maßnahmen
- Einzelflächenbezogene fachliche Begleitung während des Verpflichtungszeitraumes der Richtlinie AUK/ 2015

Wir informieren die Landwirte gezielt über die Inhalte, Ziele und Änderungen gegenwärtig bekannter Fördermöglichkeiten.

Besonderes Augenmerk legt dabei auf den Grünlandflächen, die für die Maßnahme „Ergebnisorientierte Handhabung artenreichen Grünlandes – EOH“ vorgesehen sind. Wir bieten interessierten Betrieben für die gezielte Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen eine Erprobung auf ausgewählten Schlägen vor dem ersten Schritt im Jahr 2019 an und stellen auf Anfrage das entsprechende Informationsmaterial bereit.

Fragen zur Mahdauflage oder Düngung, zur Beweidung, zur Neuanlage oder Pflege einer Hecke, aber auch spezielle Biotoppflege- bzw. Artenschutzmaßnahmen werden ebenfalls besprochen. Auf Wunsch des Landnutzers werden die Maßnahmen gerne auch konkret flächenbezogen präzisiert und mit möglichen Fördermaßnahmen unterbreitet.

Für Betriebe, die bereits Flächen in Grünland- bzw. Ackermanahmen beantragt haben, bieten wir eine Maßnahmebegleitung an. Diese umfasst eine Flächenbegehung und die Einschätzung, ob die Umsetzung der Maßnahme mit den naturschutzfachlichen Zielstellungen übereinstimmt.

Für die Naturschutzqualifizierung entstehen dem Landbewirtschafter und Eigentümer keine Kosten.

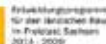
Kontaktieren Sie uns unter der Rufnummer 0 37 33/ 5 96 77 - 0 bzw. informieren sich auf unserer Homepage: www.lpmv.de über das Beratungsangebot. Weiterführende Informationen zur Naturschutzberatung finden Sie unter:

www.smlsachsen.de/forderung/93.htm

www.ler.sachsen.de

Die Naturschutzberatung wird im Rahmen der Richtlinie „Natürliches Erbe (NE/ 2014)“ aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes – ELLR) und des Freistaates Sachsen gefördert.

Im Rahmen des



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Volleyballturnier

Achtung bitte vormerken!

Das Volleyballturnier der Vereinsmannschaften findet am **08.03.2019** in der Lindenhof Turnhalle Schlettau statt.

Vereine und Verbände

Erzgebirgszweigverein Schlettau

Liebe Heimatfreunde!

Es muss nicht immer ein besonderer Unterhalter bestellt werden, der unseren Heimatabend gestaltet. Nein, dies machen wir in diesem Monat in gemütlicher Runde einmal selbst. Das Schnitzerheim ist dazu bestens geeignet. Wir treffen uns am

Mittwoch, dem 20. Februar 2019 – 19:30 Uhr

und bringen alle unsere Liederbücher mit.

Der eine hat bestimmt eine kleine Geschichte, der andere ein paar lustige Gedichte oder andere Begebenheiten vorzubringen, so dass es ein durchaus unterhaltsamer Abend werden könnte.

Also lasst euch alle etwas einfallen, wir sind gespannt und freuen uns darauf.

Mit einem herzlichen „Glück auf!“

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Mittwoch, dem 27. Februar 2019

Annahmeschluss für redaktionelle

Beiträge und Anzeigen:

Freitag, der 15. Februar 2019

Sonstige Mitteilungen

Bücherwurm Februar

Hallo, liebe Leser!

Es stehen die Winterferien vor der Tür und alle hoffen auf viel Schnee. Aber die Abende sind immer noch lang und so wird sicher auch Zeit für ein spannendes Buch bleiben.

Deshalb hier gleich meine Empfehlungen.

Auf Gut Dranitz läuten die Hochzeitsglocken. Franziska und Walter sind nach all den Jahren endlich wieder vereint. Aller könnte so schön sein, wäre da nicht die immer noch zerstrittene Familie. Eigentlich der beste Zeitpunkt, um eine langersehnte, gemeinsame Reise zu unternehmen. Zeit, um sich wieder näher zu kommen und alte Erinnerungen aufleben zu lassen.

Besonders Walter hat das Bedürfnis, Franziska zu erzählen, was damals in der schrecklichen Zeit des Krieges wirklich passiert ist. *Anne Jacobs, Das Gutshaus – Stürmische Zeiten*

Drehen wir die Zeit auf das Jahr 1905 zurück und reisen nach Schottland.

Eigentlich hatte sich die Australierin Christy Keller die Reise zurück auf ihre Heimatinsel etwas anders vorgestellt. Sie wollte ihrer Enkelin ihre schottischen Wurzeln zeigen, doch der jahrelange Zwist mit ihrer Tochter Anne versalzt ihr die Suppe kräftig.

Aber Christy gibt die Hoffnung nicht auf, ihr wieder näher zu kommen.

Der Grund für Annes Wut liegt tief in Christys Vergangenheit. Sie beginnt mit Erzählungen aus ihrer Jugend, als sie und ihre Familie vertrieben wurden und deshalb nach Australien auswandern mussten.

Doch bis zur Wahrheit ist es noch ein weiter Weg und keiner ahnt, dass außerdem in Australien Gefahr in Verzug ist.

Tamara McKinley, Sehnsucht nach Sky



Gehen wir noch weiter in der Zeit zurück, nach Thüringen ins Jahr 1723. In Schwarzburg erwartet jeder das baldige Ableben des kindlichen Reichsgrafen. Aus purer Verzweiflung lässt seine Großmutter die Wanderapothekerin Klara entführen und verlangt von ihr, ihn gesund zu pflegen. Da Klara schwere Strafen drohen, wenn sie sich weigert oder keinen Erfolg hat, nimmt sie sich des Jungen an. Schnell stellt sie fest, dass sie in ein Schlangennest geraten ist. Es wird ein Kampf mit einem dickköpfigen Jungen, gegen unwillige Bedienstete und tödliche Intrigen.

Iny Lorentz, Die Entführung der Wanderapothekerin

Für meine jugendlichen Leser und alle Fußballfans habe ich folgendes Buch ausgesucht.

Fußballstar Müller kommt nach Wilsnagen! Die tolle Neuigkeit entpuppt sich als wahrer Alptraum. Müllers Sohn Daniel mischt die Coolen Kicker gründlich auf. Statt ungestört trainieren zu können, müssen sich die Kicker – Freunde gegen seine haltlosen Anschuldigungen zur Wehr setzen. Als wäre das nicht schon nervig genug, versucht Daniel auch noch ihnen ihre eigene Fußballwiese abzuluchsen.

Winkler & Winkler, Gefahr für Colle Kicker

Wer kennt sie nicht, die Augustusburg. Aber weiß man wirklich alles über sie?

Im 16. Jahrhundert auf dem Gipfel des Schellenberges errichtet, war es als Denkmal für den sächsischen Kurfürsten August I gedacht. Ein Denkmal, das in seiner wechselvollen Geschichte aufregende Zeiten erlebt hat. Interessante Geschehnisse, merkwürdige Vorgänge während der Erbauung der Anlage und des Brunnens, das Inhaftieren eines falschen Prinzen, die vorge-täuschte Hinrichtung eines Hofnarren bis hin zur heute noch zur bewundernden sagenumwobenen uralten Schlosslinde sind hier zusammengetragen.

Dieter Nadolski, Wahre Geschichten von der Augustusburg

Dies war wieder nur eine kleine Auswahl, die Bücherei hat noch jede Menge tollen Lesestoff zu bieten.

Bei der Auswahl helfe ich, wie immer, gerne

Euer Bücherwurm

Zusätzliche Fördergelder auch für nicht-kommunale Antragsteller im ländlichen Raum der Region Annaberger Land

Neue Chancen zur finanziellen Unterstützung für Projektvorhaben in ländlichen Gebieten bietet der Freistaat Sachsen in Form des Förderaufrufes „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ für das Jahr 2019. Dabei können neben Kommunen auch nichtkommunale Antragsteller ab sofort für passfähige Vorhaben in bestimmten Fördergegenständen einen Förderantrag auf nicht-rückzahlbaren Zuschuss beim Landratsamt Erzgebirgskreis als zuständiger Bewilligungsbehörde einreichen. Die Mittelbereitstellung erfolgt in der Reihenfolge eingegangener bewilligungsreifer Anträge, solange das Budget reicht.

Fördergegenstand 2:

- Errichtung und Umbau von Gebäuden und baulichen Anlagen zur Schaffung, Verbesserung und Sicherung von Schulen, Hort und Kita einschließlich Radonsanierungen

Förderfähig sind Kommunen und gemeinnützige juristische Personen.

Es gilt ein Fördersatz von 75 % der förderfähigen Investitionskosten bei einer Mindestzuwendungssumme von 75.000 Euro.

Fördergegenstand 6:

- Errichtung und der Umbau von Gebäuden und baulichen Anlagen für medizinische Einrichtungen einschließlich digitaler Rezeptsammelstellen

Förderfähig sind Kommunen und sonstige Antragsteller (Privatpersonen, Unternehmen, Vereine, Einrichtungen). Es gilt ein Fördersatz von 75 % der förderfähigen Investitionskosten für Kommunen und 45 % für alle anderen Antragsteller. Eine Mindestzuwendungssumme von 7.500 Euro muss erreicht werden.

Fördergegenstand 7:

- Errichtung und der Umbau von Gebäuden und baulicher Anlagen des Einzelhandels

Förderfähig sind Kommunen und sonstige Antragsteller (Privatpersonen, Unternehmen, Vereine, Einrichtungen). Es gelten ein Fördersatz von 75 % der förderfähigen Investitionskosten und eine Mindestzuwendungssumme von 75.000 Euro für Kommunen und für alle anderen Antragsteller ein Fördersatz von 45 % und eine Mindestzuwendungssumme von 7.500 Euro.

Eine grundlegende Zuwendungsvoraussetzung für alle Vorhaben ist, dass diese in Einklang mit den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie der Förderregion Annaberger Land stehen. Hierfür ist ein entsprechender Beschluss durch die Region notwendig. Weiterhin müssen die Vorhaben die demographische Entwicklung berücksichtigen und zum Abbau von Barrieren beitragen. Die Einhaltung dieser Anforderungen bezieht sich auf das Ergebnis der Vorhaben und ist mit den Antragsunterlagen plausibel darzulegen.

Fördergegenstand 8:

- Kauf und/oder die Betriebsübernahme der Vermögenswerte einer Betriebsstätte zur Grundversorgung im Bereich der Gastronomie, des Einzelhandels sowie von Bäckereien und Fleischereien

Förderfähig sind ausschließlich eigenständige Kleinunternehmen. Die Zuwendung beträgt pauschal 27.000 Euro, soweit Ausgaben von mindestens 60.000 Euro für den Kauf bzw. die Betriebsübernahme nachgewiesen werden.



Sie haben ein potenzielles Projektvorhaben und der Aufruf hat Ihr Interesse geweckt?

Weiterführende Informationen zur Initiative „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ 2019 sowie entsprechende Antragsformulare erhalten Sie im Internet unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3662.htm>.

Zu vorgenannten Fördermöglichkeiten berät Sie zudem der Verein zur Entwicklung der Region Annaberger Land e. V. mit Sitz in Mildeau OT Arnsfeld unter Tel. 037343 88644.

Dieser ist auch für den Nachweis der Passfähigkeit Ihres Vorhabens auf Grundlage der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums der LEADER-Aktionsgruppe Annaberger Land verantwortlich.



Aus vergangenen Zeiten

Schlettau nach der Gründung der DDR

Im April 1950 wurde mit einem Gesetz über die Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen in Sachsen unter anderem der Kreis Stollberg aufgelöst. Die Kreisgrenzen verschieben sich erheblich. Durch Zusammenlegung verringert sich die Zahl der Gemeinden in Sachsens um 352.

Am 30. April wurden alle Sportfreunde und Werktätigen zu einem Waldlauf in Schlettau eingeladen. Bei der Feuerwehr kam es zu einem Wechsel in der Wehrleitung: Rudi Meyer, seit 1948 Wehrleiter, übergibt sein Amt an Franz Weidel, der es bis 1954 inne hat. Auf Beschluss der Volkskammer wurde der 8. Mai als „Tag der Befreiung“ zum Feiertag. Dr. med. Herbert Klengel nahm seine Tätigkeit als Arzt in Schlettau auf. Herbert Schmidt, Sohn des ehemaligen Schlettauer Bürgermeister Karl Arthur Schmidt, flüchtet mit zwei großen Koffern nach West-Berlin. Das ehemalige Arbeitsdienstlager an der Alten Buchholzer Straße wurde abgerissen. Seit 1945 stieg, vor allem durch den Zuzug von Flüchtlingen und Bergarbeitern, die Einwohnerzahl stark an. Schlettau hat 1950 4.274 Einwohner. Der Schlettauer Schnitzverein tritt dem Kulturbund der DDR bei. Das durch den Krieg verwaiste Museum im Schloss wird neu geordnet.



1951 verändern sich nochmals die Kreisgrenzen in Sachsen und es werden weitere Gemeinden zusammengelegt. Oswald Schreiter übergibt seine 1911 gegründete Fleischerei am Markt an seinen Sohn Alfred Schreiter. Das große Mehrfamilienhaus Schlossgärtnerei wird 1951 errichtet.

Eine Werbe-Anzeige aus dem Jahr 1950.

Mit einer Verwaltungsreform werden 1952 in der DDR die Länder aufgelöst. Sachsen wird in die Bezirke Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt aufgeteilt. Schlettau gehört dem verkleinerten Landkreis Annaberg an.

Die Schürfarbeiten der SDAG Wismut am „Reichen Spat“, „Fürst Michaelis“ und „Rosenbusch Stolln“ werden wieder eingestellt. In Schlettau arbeiten 64 ortsansässige Bauern und bis zu 100 auswärtige Besitzer und Bodennutzer. Der VVB Obererzgebirgische Treibriemen und Lederwarenfabrik Schlettau. Zum Produktionsortiment gehören Reisegepäck, wie Luftkoffer und Aktentaschen. Die vor dem 8. Mai 1945 bestehenden Bank-Konten waren seit dem Kriegsende gesperrt. Sie wurden 1952 in sogenannte Uraltguthaben-Ablösungsanleihen umgewandelt, deren Auszahlung aber erst ab 1958 begann. Die Schlettauer Schnitzer baten Max Theml die Leitung der Ortsgruppe des Kulturbundes zu übernehmen. Der 11-jährige Pionier Peter Lorenz rettete im Freibad ein Mädchen vor dem Ertrinken. Der Volkskorrespondent der Volksstimme, Karl-Heinz Walther regte an, den Jungen mit einer Jahresfreikarte eine Anerkennung für sein beherztes Eingreifen zum Ausdruck zu bringen. Die Häuser in Neu Amerika werden an das Stromnetz angeschlossen. Bis dahin mussten sich die Bewohner mit Petroleum, Notstromaggregaten oder Gas behelfen. Am 17. Juni 1953 kommt es in der DDR zu Unruhen, Streiks und Demonstrationen - der erste Aufstand im kommunistischen Machtbereich wurde mit sowjetischen Panzern niedergewalzt. Daraufhin wurden vielerorts die Kampfgruppen der Arbeiterklasse gegründet. Die Stadt Chemnitz wird in Karl-Marx-Stadt umbenannt. Am 16. Mai 1953 erfolgte die Weihe des Schnitzerheims im ehemaligen Schmidt-Haus am Markt.

Die Schlettauer Postmeilensäule wurde von der Fa. Fritz Hedrich restauriert und mittig auf dem Schlossplatz in die neu gestaltete Anlage aufgestellt. Durch zumeist freiwillige Arbeit und Spenden der Werktätigen Schlettaus wird der Saal im zweiten Stock des Schlosses für Museumszwecke ausgebaut. Am 18. und 19. Juli 1953 fand das Schlettauer Parkfest statt. 1953 erfolgt die Gründung der BSG Einheit Schlettau. Der FDGB-Männerchor Schlettau lädt am 14. November 1953 zu einer Franz-Schubert-Feier zu dessen 125. Todestag in den Lindenhof ein. Im Spieljahr 1953 gab es für die Schlettauer Fußballer bei je 21 Heim- und Auswärtsspielen 16 Siege, 7 Unentschieden und 19 Niederlagen für die 1. Mannschaft. Das Torverhältnis lautete 101 : 112.

Der erste Vorsitzende und spätere Ehrenmitglied des Schlettauer Schnitzvereins Gustav Röhling verstirbt am 11. März 1954. Am 31. Mai 1954 verabschiedet sich die allseits beliebte Wirtin der Schlettauer Bahnhofsgaststätte Dora Illert. Vom 8. bis zum 12. Juli 1954 hielt ein Hochwasser die Schlettauer in Atem. Die Freiwillige Feuerwehr Schlettau blickte auf ihr 50-jähriges Bestehen zurück. Am 14. und 15. Juli 1954 fand das Schlettauer Parkfest statt. Neben der romantischen Illumination des Schlossparkes war erstmals die von Scheinwerferlicht angestrahlte Fontäne auf dem Schlossteich zu bewundern. Zwei spektakuläre Kriminalfälle sorgten in Schlettau für reichlich Gesprächsstoff. Max Theml berichtete in einem Zeitungsartikel unter der Überschrift: „Aus dem Schweiß der Fronbauern entstand dieses alte Gemäuer“ von den Veränderungen, die 1954 unter seiner Leitung im Schlossmuseum realisiert wurden. Am 20. Dezember 1954 enden die Aufzeichnungen des Schlettauer Chronisten Otto Fritsch, bevor ihm nach einem längeren Krankenhausaufenthalt der Tod von seinen Leiden erlöst. Seine beiden Söhne Walter und Erhard Fritsch überarbeiten diese Chronik und gaben sie 1975 in zwei Teilen heraus. Die Fußballer der ersten Mannschaft erzielte 1954 in 38 Spielen 21 Siege, 4 Unentschieden und 13 Niederlagen. Das Torverhältnis lag bei 115:87. Es gab noch eine 2. Mannschaft und je eine A- und eine B-Jugend-Mannschaft.

Ortschronist Ralf Graupner



Amts- und Mitteilungsblatt Stadt Schlettau mit Ortsteil Dörfel

Das Amts- und Mitteilungsblatt Stadt Schlettau mit Ortsteil Dörfel erscheint einmal monatlich.

- Herausgeber: Stadt Schlettau mit Ortsteil Dörfel, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Schlettau Conny Göckeritz
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und sonstigen redaktionellen Teil der Stadt Schlettau mit Ortsteil Dörfel: Der Bürgermeister der Stadt Schlettau Conny Göckeritz, Markt 1, 09487 Schlettau
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Die Lieferung des Amts- und Mitteilungsblattes erfolgt durch den Verlag an alle erreichbaren Haushalte kostenfrei.
- Es kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 3,10 € oder zum Abopreis von 37,20 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 23,40 € über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM



Ortsteil Dörfel

Bekanntmachung **der Teilnehmergeinschaft Dörfel**



Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Dörfel informiert, dass vorbereitend zur Baumaßnahme „Nordweg westlicher Abschnitt“ Maßnahmekennzahl 116 01, im Bereich der Trassenführung Baumfällarbeiten sowie Arbeiten zur Beseitigung von Strauchwerk durchgeführt werden.

Diese bauvorbereitenden Maßnahmen sind im Zeitraum bis Ende Februar 2019 geplant.

Für Fragen bezüglich der Baumaßnahme steht Ihnen der Vorstand, bzw. der Vorstandsvorsitzende Herr Drechsel unter 03735 6016272 gern zur Verfügung.

gez. Drechsel

Vorstandsvorsitzender

Freiwillige Feuerwehr Dörfel

Freitag, 01.02.2019, 19:30 Uhr Hilarius R./Krumpholz T.

Fahrzeugkunde, PA Unterweisung

Sirenenprobelauf

Der Probelauf der Sirenen findet am 02.02.2019 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 11:15 Uhr statt.